

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Teilpauschalierung ab 2015

Einnahmen Landwirtschaft	
- 70 % pauschale Ausgaben	€
- 80 % pauschale Ausgaben bei Veredelungstätigkeit	€
Einnahmen Forstwirtschaft	
- % pauschale Ausgaben	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	€
<u>Summe 1</u>	€
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person oder	€
* tatsächliche Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
<u>Summe 2</u>	€
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF.	€
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	€
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	€

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Anwendungsbereich:

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als Euro 75.000,- bis max. Euro 130.000,- oder
- mehr als 60 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche oder
- mehr als 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis Euro 75.000,- (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption); fünfjährige Bindungsfrist

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als Euro 400.000,- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Landwirtschaft:

Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben; 80 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben bei Veredelungstätigkeit (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel).

Nicht als Einnahmen sind anzusetzen: Altmaschinenverkäufe (bei Erneuerung des Maschinenparks), Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen (bei Ersatzinvestitionen), zwischenbetriebliche Dienstleistungen und Vermietungen (bäuerliche Nachbarschaftshilfe), die auf reiner Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten) erbracht werden.

Forstwirtschaft:

Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL): Selbstschlägerung:

50 %	bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei BL 1
60 %	bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei BL 2
70 %	bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei BL 3
Holzverkauf am Stock:	20 % bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei BL 2 oder 1
	30 % bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei BL 3
	der Einnahmen.

Nebenerwerb/Nebentätigkeiten und Be- und Verarbeitung, Almausschank:

- **Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;

Be- und Verarbeitung, Almausschank: Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

luf. Nebenerwerb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben, wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt übersteigt.

- **Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt:**
Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Privatzimmervermietung:

Bis maximal 10 Fremdenbetten; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mostbuschenschank:

Aufzeichnung der Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf,
70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte:

zB Verkauf von Milch- und Rübenkontingent, Waldverkauf, einmalige Entschädigungen,
betriebliche Grundstücksveräußerungen,...

Weitere Gewinnermittlung:

Gartenbau:

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich
Fremdlöhne